

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

49. Stück, 05.02.1936

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIX. Band. (Ausgegeben den 5. Februar 1936.) 49. Stück.

Inhalt:

- Nr. 107. Bekanntmachung des Ministers des Innern vom 30. Januar 1936 zur Ausführung des Rindviehzuchtgesetzes.
- Nr. 108. Verordnung des Staatsministeriums vom 31. Januar 1936 zur Ausführung des § 15 Abs. 1 der Schiffsbesetzungsordnung.

Nr. 107.

Bekanntmachung des Ministers des Innern zur Ausführung des Rindviehzuchtgesetzes.

Oldenburg, den 30. Januar 1936.

In Abänderung der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 17. November 1932 (D. G. Bl. S. 1119) wird der niedrigste Satz des Deckgeldes im Zuchtgebiet Süldoldenburg auf Vorschlag des Beirats und des engeren Beirats des Landesverbandes Oldenburger



Rinderzüchter gemäß § 49 Abs. 2 des Rindviehzuchtgesetzes vom 5. Juli 1924 auf *R.M.* 5,— festgesetzt.

Oldenburg, den 30. Januar 1936.

Der Minister des Innern.

J. B.

Pauly.

Ur. 108.

Verordnung des Staatsministeriums zur Ausführung des § 15 Abs. 1 der Schiffsbesetzungsordnung.

Oldenburg, den 31. Januar 1936.

Auf Grund des § 15 Abs. 1 der Verordnung über die Besetzung der Kauffahrteischiffe mit Kapitänen und Schiffsoffizieren (Schiffsbesetzungsordnung) vom 29. Juni 1931 (Reichsgesetzblatt II S. 517) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Schiffsbesetzungsordnung vom 26. März 1934 (Reichsgesetzblatt II S. 159) und von § 14 Teil 2 Kapitel 1 Abschnitt II des Vereinfachungsgesetzes vom 27. April 1933 wird bestimmt:

§ 1.

Der Führer eines Fahrzeuges in der Küstenfischerei muß besitzen:

- a) entweder ein Befähigungszeugnis B 1 als Seeschiffer in kleiner Hochseefischerei,
- b) oder ein Befähigungszeugnis B 2 als Seesteuermann in kleiner Hochseefischerei,

c) oder einen schiffahrtpolizeilichen Erlaubnisschein (nach anliegendem Muster).

§ 2.

Der Erlaubnisschein zu 1 c) wird auf Antrag von der zuständigen Schiffahrtpolizeibehörde Reichsangehörigen ausgestellt, die

- a) das 23. Lebensjahr vollendet haben,
- b) eine Seefahrtzeit von 50 Monaten erworben haben, von der mindestens 12 Monate auf Seefischereifahrzeugen erworben sein müssen. Dabei gilt als Seefahrtzeit auch die im Zusammenhang mit einer Fangreise im Hasen mit der Instandsetzung des Fahrzeuges und der Netze verbrachte Beschäftigungszeit. Seefahrtzeit vor Vollendung des 15. Lebensjahres wird nicht angerechnet,
- c) genügendes Hör-, Seh- und Farbenunterscheidungsvermögen nachweisen,
- d) hinreichende Kenntnisse der Seestraßenordnung, der Seewasserstraßenordnung, der schiffahrt- und fischereipolizeilichen Vorschriften, und
- e) hinreichende Kenntnisse in der Betonnung, Befeuerung, im Gebrauch von Notsignalen und in der Seemannschaft besitzen.

§ 3.

Der Nachweis der Seefahrtzeit wird durch das Seefahrtbuch oder durch eine von der zuständigen Schiffahrtpolizeibehörde ausgestellte oder inhaltlich beglaubigte Bescheinigung erbracht.

Die unter 2 d) und e) geforderten Kenntnisse müssen durch eine Prüfung nachgewiesen werden. Die Prüfung

wird abgenommen von einem Prüfungsausschuß, der sich zusammensetzt aus dem Vorstand der Schiffahrtspolizeibehörde oder dessen Vertreter als Vorsitzenden und zwei von dem Vorsitzenden zu ernennenden Sachverständigen.

Fischern, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung das 25. Lebensjahr vollendet und den Nachweis erbracht haben, daß sie 50 Monate ein Seefischereifahrzeug selbstständig geführt haben, kann bei Vorliegen besonderer Gründe bis zum 31. Dezember 1936 die im Abs. 2 geforderte Prüfung erlassen werden.

§ 4.

Der Erlaubnisschein kann dem Inhaber durch die zuständige Schiffahrtspolizeibehörde entzogen werden, wenn er sich in schiffahrtspolizeilicher Hinsicht als unzuverlässig erwiesen hat, oder wenn er durch sein Verhalten dargetan hat, daß ihm eine Eigenschaft fehlt, die zur Führung eines Fahrzeuges in der Küstensecherei erforderlich ist.

§ 5.

Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung kann in besonders begründeten Fällen der Minister des Innern zulassen.

§ 6.

Zuständige Schiffahrtspolizeibehörde ist
für den Landesteil Oldenburg der Amtshauptmann in
Brake,
für den Landesteil Lübeck der Regierungspräsident in
Eutin.

§ 7.

Übertretungen dieser Verordnung werden mit einer Geldstrafe bis zu 150 R.M oder einer Haftstrafe bis zu 2 Wochen bestraft.

Oldenburg, den 31. Januar 1936.

Staatsministerium.

(Siegel).

Joel.

Pauly.

Dr. Grube.

Anlage.Erlaubnischein.

Dem in
 geb. am in

wird hiermit auf Grund des § 15 Abs. 1 der Schiffsbesetzungsordnung vom 29. Juni 1931 — Reichsgesetzbl. II S. 517 — in der Fassung vom 26. März 1934 — Reichsgesetzbl. II S. 159 — und von § 14 Teil 2 Kapitel 1 Abschnitt II des Vereinfachungsgesetzes vom 27. April 1933 die Erlaubnis erteilt, ein Fahrzeug in der Küstentfischerei im Sinne des § 14 der Schiffsbesetzungsordnung in der Nordsee/Dtsee zu führen.

., den 1936.

L. S.

Gebühr *RM* 1,—